

3. Satzung

zur Änderung der Kostensatzung in weisungsfreien Angelegenheiten des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/ Neiße vom 09.05.1996

aufgrund von § 6 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 555, ber. S. 159), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert am 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438) beschließt die Verbandversammlung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/ Neiße in ihrer Sitzung am 08.12.2010 folgende Satzungsänderung:

§ 1 Änderungen

Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 erwähnte Anlage zu der Kostensatzung wird neu gefasst.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kodersdorf, 09.12.2010

gez. Torsten Hänsch
Verbandsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße vom 09. 05. 1996 in der Fassung vom 08.12.2010

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR/ % des Gegenstandswertes
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50,00
2.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemeindlicher Bestimmungen	5,00 bis 500,00
3.	Fristverlängerungen	
	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen, Abschriften, Vervielfältigen	
5.1.	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 50,00
5.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien	5,00 ohne, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00; ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1,00 je angefangene Seite, mindestens 5,00
5.3	Bescheinigungen	
5.3.1	Zeugnisse (amtlich festgestellte Tatsachen), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 50,00
5.4	Bestätigungen	5,00
6.	Schreibauslagen	
6.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4	

6.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00
6.1.2.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00
6.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00
6.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten (z.B. Computer)	
6.2.1.	Bei einem Format bis zur DIN A4 für die erste Seite	0,80
6.2.2.	für jede weitere Seite	0,50
6.2.3.	Bei einem größeren Format für die erste Seite	1,50
6.2.4.	für jede weitere Seite	1,00
6.3.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	
6.3.1.	je angefangene Seite	8,00
7.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1.	bei Sachen bis zu 500 EUR Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5 ,00
7.2.	bei Sachen über 500 EUR Wert	2 % von 500 und 1 % des Mehrwertes
7.3.	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
8.	Allgemeine technische Verwaltung	
8.1.	Eintragung von Kanal- und Straßenhöhe in eingereichte Pläne und Skizzen (Schachtgenehmigung)	25,00 bis 50,00
8.2.	Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunden	25,00
8.3	Ablichten aus kommunalen Karten A4-Format, A3-Format	10,00 je Ablichtung
8.4	Genehmigungen für Grundstückszufahrten, Grabenverrohrungen	25,00 bis 50,00
9.	Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)	
9.1.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 SächsStrG	5,00 bis 1.500,00

10.	Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatschG)	
10.1.	Anordnung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, zur Einstellung von Arbeiten oder von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	25,00 bis 1.000,00
11.	Bundesbaugesetz	
11.1	Erteilung eines Zeugnisses nach § 19 BauGB	36,00
11.2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes	25,00
11.3.	Erteilung einer Hausnummer	10,00
12.	Sächsisches Wassergesetz	
12.1.	Genehmigungen und Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder zur Erfüllung satzungsmäßiger Vorschriften soweit nicht anders geregelt	25,00 bis 500,00
12.2.	Erstantrag auf Anschluss	25,00 bis 500,00
12.3.	weiterer Anschluss/ Änderung eines Anschlusses	25,00
12.4.	Befreiung vom Anschluss – und Benutzungszwang	50,00
12.5.	Anordnung zur Stilllegung des Hausanschlusses	50,00
12.6.	Anordnung zur Sperrung eines Hausanschlusses	40,00
12.7	Kontrolle der vorgeschriebenen Bauartzulassung und die DIN gerechte Ausführung von Kleinkläranlagen und Auffanggruben	30,00 bis 40,00
12.8	Kontrolle von Kleinkläranlagen	30,00 bis 40,00
13.	Sächsisches Brandschutzgesetz	
13.1.	Brandverhütungsschau	30,00 bis 250,00
14.	Umweltinformationsgesetz (UIG)	
14.1.	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	5,00 bis 250,00
14.2.	Zur Verfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern	
14.2.1.	in einfachen Fällen	5,00 bis 50,00
14.2.2.	bei umfangreichen Anfragen	25,00 bis 500,00
14.2.3.	bei außergewöhnlich umfangreichen Anfragen	250,00 bis 2.500,00
14.3.	Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Auskunft nach § 5 UIG	Gebührenfrei

15.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
15.1	Mahnung	5,00
15.2	Pfändung gemäß §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gemäß Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
15.3	Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVwVG i. V. mit § 327 AO	2,5-fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
15.4	Androhung von Zwangsmittel gemäß § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	5,00 bis 50,00
15.5	Festsetzung von Zwangsmittel gemäß § 22 SächsVwVG	5,00 bis 1.000,00
15.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00
15.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
15.7.1	Bei Geldansprüchen	½ der Gebühr Ziffer 15.2, mindestens 5,00
15.7.2	Sonstiges	5,00 bis 100,00
16.	Auftragsarchivierung	
16.1	Übernahme und Einlagerung von Unterlagen	20,00
	je laufenden Meter	
16.2	Transport je laufenden Meter	10,00
16.3	Lagerung von Unterlage im Magazin	1,00
	je laufenden Meter und Monat	
16.4	Erschließung	40,00
16.5	Bereitstellung von Unterlagen zur Einsichtnahme im Archiv je Akteneinheit	0,50
16.6	Bereitstellung und Auslieferung von Unterlagen zu den Standorten des Auftraggebers bis zu 50 Akteneinheiten	5,00